

Hausordnung

vom 12.02.1980 in der Fassung der letzten Ergänzung

vom 09.05.1996

für die

Gemeindehalle Feldkirchen

Inhalt

Erster Teil

Allgemeines

1. Zweckbestimmung
2. Hausrecht
3. Geltungsbereich
4. Benutzungsberechtigte
5. Genehmigungspflicht

Zweiter Teil

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

6. Pflege, Sauberkeit und Ordnung
7. Rauchen, Getränke
8. Werbung, Ferngespräche

Abschnitt II

Regelmäßiger Übungsbetrieb

9. Belegung
10. Übungsräume
11. Nebenanlagen

Abschnitt III

Öffentliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

12. Einlass
13. Garderobe
14. Nebenanlagen
15. Aufstellen von Tischen, Stühlen usw.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

16. Haftung
17. Zuwiderhandlungen
18. Inkrafttreten, Bekanntmachung, Änderung

Erster Teil

Allgemeines

1. Zweckbestimmung

Die Gemeindehalle Feldkirchen dient sportlichen und kulturellen Zwecken.

2. Hausrecht

- 1) Das Hausrecht wird im Auftrag der Gemeinde ausgeübt
 - a. Durch den Schulleiter der Volksschule Feldkirchen während des Schulsportunterrichts oder von Schulveranstaltungen, beschränkt auf die jeweils benutzten Räume und Nebenanlagen,
 - b. im übrigen durch den zuständigen Hausmeister, bei Abwesenheit des Hausmeisters durch die verantwortlichen Übungsleiter, Gruppenleiter, Abteilungsleiter, usw. oder Vertreter während der Benutzung oder Veranstaltung, beschränkt auf die jeweils benutzten Räume und Nebenanlagen
 - c. sowie durch die Projektleitung des Kreisjugendringes München-Land während der Benutzung oder Veranstaltung, beschränkt auf die jeweils benutzten Räume, Nebenanlagen und den gesamten Aussenbereich.
- 2) Bei öffentlichen Veranstaltungen kann die Ausübung des Hausrechts ganz oder teilweise dem Veranstalter übertragen werden, ohne die Befugnisse des Hausmeisters dadurch einzuschränken.
- 3) Weisungen der Schulleitung und des Hausmeisters sowie der Ordnungsleute eines Veranstalters, dem die Ausübung nach Absatz 2 übertragen wurde, ist unverzüglich zu folgen. Auch dann, wenn für die Weisungen in der Hausordnung eine Ordnungsbestimmung fehlt.
- 4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung der Hausordnung entscheidet der Gemeinderat oder der von ihm bestimmte Ausschuss, in unaufschiebbaren Fällen der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

3. Geltungsbereich

- 1) Diese Hausordnung gilt für alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Gemeindehalle mit ihren Nebenanlagen sportlich oder kulturell benutzen. Sie gilt ferner für Zuschauer beim Sportbetrieb, sofern sie zugelassen sind sowie für Zuschauer, Gäste und Mitwirkende bei öffentlichen Veranstaltungen.
- 2) Ist in der Hausordnung nichts anderes vermerkt, erstreckt sich der Geltungsbereich auf die gesamte Gemeindehalle (Sporthalle, Nebenräume, Vereinsräume, Verbindungsbau, Geräte-raum) sowie auf die Parkflächen, Fahrradstellplätze, Aussensportanlagen und Grünflächen.

4. Benutzungsberechtigte

- 1) Die Gemeindehalle kann neben der Gemeinde und der Volksschule auch von örtlichen Vereinen und Vereinigungen im Rahmen der Zweckbestimmung benutzt werden.
- 2) Das Benutzungsrecht für Vereine usw. wird nur insoweit eingeräumt, als hierdurch der Schulsport nicht beeinträchtigt wird. Der Schulsport hat Vorrang vor dem Vereinssport, ebenso gehen schulsportliche und kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde vereinssportlichen und kulturellen Veranstaltungen der Vereine usw. vor. Eine Einschränkung der Benutzung kann ferner erfolgen, wenn bauliche Maßnahmen durchgeführt werden oder wenn eine gründliche Reinigung vorgenommen wird.

- 3) Die Untervermietung oder die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitwirkung Dritter bei Sportveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen der Volksschule, der Volkshochschule, der örtlichen Vereine und Vereinigungen ist keine Überlassung an Dritte.
- 4) Jeder Benutzer unterwirft sich mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis der Hausordnung.
- 5) Für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer etwa dadurch entstehen, dass ihm die Gemeindehalle zu den vereinbarten Nutzungszeiten nicht überlassen werden kann, leistet die Gemeinde keinen Ersatz.

5. Genehmigungspflicht

- 1) Die Benutzung der Gemeindehalle bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde.
- 2) Den örtlichen Vereinen und Vereinigungen wird zur Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebes in einem Nutzungsvertrag eine generelle Genehmigung erteilt. Bedingungen und Auflagen werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- 3) Für kulturelle Veranstaltungen sowie für sportliche Veranstaltungen ausserhalb des regelmäßigen Übungsbetriebes werden auf Antrag Einzelgenehmigungen erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Anträge sind bei der Gemeinde spätestens 3 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung mit Angaben über Art, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie Anzahl der Mitwirkenden und der zu erwartenden Besucher einzureichen. In den Genehmigungsbescheid werden Bedingungen und Auflagen aufgenommen.
- 4) Veranstaltungen, die von der Gemeinde selbst durchgeführt werden sowie die Benutzung der Gemeindehalle durch die Volksschule bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieser Hausordnung. Die Genehmigungsfreiheit der Volksschule gilt nicht für die Vereinsräume im Obergeschoss, ausgenommen der Mehrzweckraum und der Aufenthaltsraum an Schultagen bis 16.00 Uhr.

Zweiter Teil

Abschnitt I

Gemeinsame Bestimmungen

6. Pflege, Sauberkeit und Ordnung

- 1) Die Gemeindehalle ist schonend zu behandeln.
- 2) Vor und nach jeder Benutzung sind die Einrichtungen (Möbiliar und Sportgeräte) vom verantwortlichen Nutzungsberechtigten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf die Betriebssicherheit zu überprüfen. Wahrgenommene Schäden sind sofort in dem dafür bestimmten Betriebsbuch vorzumerken und ausserdem unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das Betriebsbuch liegt im Regieraum auf, für die Vereinsräume im Obergeschoss im Aufenthaltsraum. Schäden können wahlweise eingetragen werden. Beschädigte Einrichtungen sind durch Anbringen eines Anhängers oder auf sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und dürfen bis zur Instandsetzung nicht mehr benutzt werden. Mit den Geräten darf kein Unfug getrieben werden.
- 3) In der Gemeindehalle ist auf größte Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
- 4) Bei aussergewöhnlicher Verschmutzung wird die Reinigung auf Kosten des verursachenden Nutzungsberechtigten durchgeführt.
- 5) Es ist verboten, mit Kreide, Farbe oder anderen Materialien Begrenzungslinien für Spiele auf Wände und Böden zu zeichnen. Bei Benutzung von Magnesia ist jede Verschmutzung des

Fußbodens usw. möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Verschmutzungen sind nach Beendigung des Übungsbetriebes zu beseitigen.

- 6) Das unnötige Herumsitzen und Herumstehen im Treppenhaus und in den Gängen sowie das Sitzen auf den Fensterbänken ist verboten.

7. Rauchen, Getränke

- 1) Während des regelmäßigen Übungsbetriebes und bei sportlichen Veranstaltungen ist das Rauchen in den Übungsräumen und in den Nebenanlagen untersagt.
- 2) Bei öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen ist das Rauchen in der Gemeindehalle (ausgenommen Parkflächen, Fahrradstellplätze, Aussensportanlagen und Grünanlagen) untersagt. Die Gemeinde wird im Bedarfsfalle bei der Erteilung von Benutzungsgenehmigungen Ausnahmen bewilligen.
- 3) Das Rauchverbot erstreckt sich nicht auf die Vereinsräume im Obergeschoss. Absatz 1 bleibt unberührt, wenn der Übungsbetrieb oder sportliche Veranstaltungen in den Vereinsräumen im Obergeschoss stattfinden. In diesem Falle gilt das Rauchverbot jedoch nur in den Übungsräumen.
- 4) Aus Gründen der Hygiene und der Reinigung ist der Genuss von Kaugummi in der Gemeindehalle und in den Nebenanlagen verboten. Flaschen dürfen mit Ausnahme in die Vereinsräume im Obergeschoss in die Gemeindehalle und in die Nebenanlagen nicht mitgebracht werden. Die Gemeinde wird im Bedarfsfalle bei der Erteilung der Benutzungsgenehmigung Ausnahmen bewilligen.
- 5) In den Jugendräumen (Mehrzweckraum Teil A + B und Nebenraum) im Obergeschoss, in den Gängen, im WC, im Treppenhaus und im gesamten Aussenbereich ist das Aufbewahren, das Feilbieten und der Genuss alkoholischer Getränke aller Art untersagt. Die Gemeinde kann im Bedarfsfalle Ausnahmen bewilligen.
- 6) In allen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) und des Gaststättengesetzes zu beachten; sie gehen den Bestimmungen dieser Hausordnung und der erteilten Ausnahmegenehmigungen vor.

8. Werbung, Ferngespräche

- 1) In der Gemeindehalle ist jegliche Art von Werbung und Plakatierung untersagt. Vereins- und veranstaltungsinterne Bekanntmachungen unterliegen diesem Verbot nicht, sind aber auf die Anschlagtafel vor der Gemeindehalle zu beschränken. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.
- 2) die Fernsprecheinrichtungen in den Nebenräumen der Sporthalle dürfen ausser durch die Gemeinde und die Volksschule nur für Ferngespräche benutzt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem regelmäßigen Übungsbetrieb oder öffentlichen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen und ihrer Vorbereitung stehen. Die Ferngespräche sind auf das unbedingte Maß zu beschränken. Die Gemeinde behält sich vor, durch Sperreinrichtungen die Führung von Ferngesprächen ausserhalb des Ortsnetzes München zu unterbinden.

Abschnitt II

Regelmäßiger Übungsbetrieb

9. Belegung

- 1) Für die regelmäßige Belegung der Gemeindehalle wird von der Gemeinde ein Belegungsplan aufgestellt. Er wird an der Anschlagtafel vor der Gemeindehalle angeheftet.

- 2) Benutzer, die Gemeindehalle nur zeitweilig benutzen wollen, können nur im Rahmen der noch freien Benutzungszeiten zugelassen werden, es sei denn, ein zugelassener Dauerbenutzer gibt die für ihn festgelegte Benutzungszeit frei. Ein Anspruch auf eine bestimmte Benutzungszeit steht keinem zugelassenen Benutzer zu; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen endgültig.
- 3) Die Belegungszeiten müssen ausfallen, wenn die Gemeindehalle für die Volksschule oder für die Gemeinde benötigt wird.
- 4) Für jede Belegung ist dem Hausmeister der verantwortliche Übungsleiter und Vertreter zu benennen. Bei der erstmaligen Bestellung haben sie sich beim Hausmeister persönlich vorzustellen. Bei den Vereinsräumen im Obergeschoss tritt an die Stelle des Übungsleiters der verantwortliche Gruppenleiter, Abteilungsleiter usw. oder Vertreter.
- 5) Zuschauer haben zu der Gemeindehalle und zu den Nebenanlagen grundsätzlich keinen Zutritt; Ausnahmen werden im Benutzungsvertrag geregelt.
- 6) Die Gemeindehalle darf für den Übungsbetrieb frühestens 15 Minuten vor dem jeweiligen Übungsbeginn geöffnet und muss 30 Minuten nach dem jeweiligen Ende spätestens um 23.00 Uhr geschlossen werden. Das Aufsperrn darf nur nach Anwesenheit des Übungsleiters oder seines Vertreters geschehen. Die ausgehändigten Schlüssel dürfen von den Übungs-, Gruppen- und Abteilungsleitern nicht an andere Personen überlassen werden. Die schlüsselberechtigten Personen haben die jeweils benutzten Räume der Gemeindehalle nach Schluss des Übungsbetriebes usw. als letzte zu verlassen, nachdem sie sich von der Ordnung überzeugt haben. Das Wasser ist abzudrehen und die Beleuchtung abzuschalten, die Eingänge sind abzuschließen. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für die Vereinsräume im Obergeschoss, die um 24.00 Uhr, die Jugendräume aber bereits um 22.00 Uhr geschlossen sein müssen.
- 7) Bei notwendigen Abweichungen vom Belegungsplan bestimmt der Hausmeister, welche Umkleide-, Wasch- und Duschräume und welche WC`s benutzt werden dürfen.

10. Übungsräume

- 1) Die Übungsräume und die Sportgeräte dürfen nur unter Aufsicht von verantwortlichen erwachsenen Übungsleitern benutzt werden, denen insbesondere auch die Überwachung der Einhaltung der Hausordnung obliegt.
- 2) Die Übungsräume dürfen nur in Sportbekleidung und mit sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben und ohne Stollen sind. Straßenschuhe müssen in den Umkleideräumen gewechselt werden, auch Turnschuhe, wenn auf dem Weg zu den Übungsräumen bereits Turnschuhe benutzt werden.
- 3) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt und benutzt werden; das gilt ebenso für das aufstellen und Benutzen stromverbrauchender vereinseigener Maschinen und Geräte.
- 4) Bewegliche Geräte dürfen nur getragen oder mit geeigneten Wagen (Mattenwagen usw.) transportiert werden. Das Schieben von Geräten ohne anmontierte Räder ist zu unterlassen, ebenso das Schleifen von Gräten über den Boden. Das Verkratzen des Bodens muss vermieden werden. Nach Beendigung des Übungsbetriebes sind die beweglichen Sportgeräte an den Aufbewahrungsort zurückzubringen und ordnungsgemäß aufzubewahren. Verstellbare Geräte sind auf die niedrigste Stellung zu bringen, Reckstangen müssen abgenommen, Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Festeingebaute Sportgeräte müssen in die Ruhelage gebracht werden.
- 5) Ballspiele bei denen der Ball mit Wucht gespielt wird (z.B. Fußball, Handball) sind in disziplinierter Form erlaubt, wenn auf die Einrichtungsgegenstände Rücksicht genommen wird.

- 6) Nach jedem Übungsbetrieb sind die Zeitdauer der Übungen und die benutzten Großgeräte vom verantwortlichen Übungsleiter im Betriebsbuch einzutragen. Der vom Übungsleiter zu unterschreibende Eintrag gilt als Bestätigung dafür, dass die Gemeindehalle ordnungsgemäß dem nächsten Benutzer übergeben wurde bzw. verlassen worden ist.

11. Nebenanlagen

- 1) Bekleidungsstücke dürfen mit Ausnahme der Vereinsräume im Obergeschoss nur in den Umkleieräumen abgelegt werden.
- 2) Innerhalb der Nebenräume und in den Vereinsräumen im Obergeschoss sind Ball- und ähnliche Spiele untersagt. Abweichend hiervon ist im Mehrzweckraum des Obergeschosses das Tischtennispielen erlaubt.
- 3) Sitzen und Liegen in den Wasserbecken der Waschräume ist nicht gestattet. Die Wasserleitungen in den Aborten dürfen nur zum Händewaschen verwendet werden.
- 4) Der Ablauf des Wassers darf nicht behindert werden.
- 5) Das Bedienen des Hauptwasserhahns ist nur dem Hausmeister oder einer Aufsicht führenden Person gestattet, ebenso die Regulierung der Heizung und der Lüftung.
- 6) Das Abtrocknen muss bereits im Waschraum geschehen, damit die Umkleieräume vor Nässe geschützt werden.
- 7) Fahrräder, Mopeds, Motorräder und Autos dürfen nur an den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern innerhalb von Gebäuden und ihr Anlehnen an die Gebäude ist untersagt.
- 8) Das Betreten des Hartplatzes mit Fußballstiefeln und anderen Schuhen mit harten Stollen ist verboten.

Abschnitt III

Öffentliche, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

12. Einlass

- 1) Für alle öffentlichen, kulturellen sowie sportlichen Veranstaltungen ausserhalb des regelmäßigen Übungsbetriebes wird für die Besucher der Haupteingang der Gemeindehalle eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Alle sonstigen Eingangstüren bleiben für die Besucher verschlossen.
- 2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Vereinsräume im Obergeschoss, wenn dort öffentliche, kulturelle sowie sportliche Veranstaltungen ausserhalb der regelmäßigen Belegung stattfinden. An die Stelle des Haupteinganges der Gemeindehalle tritt der Haupteingang zu den Vereinsräumen im Obergeschoss.

13. Garderobe

- 1) Kleidungsgegenstände usw. dürfen in der Gemeindehalle nicht abgelegt werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Veranstaltungen in den Vereinsräumen im Obergeschoss.
- 2) Die Garderobenannahme und -ausgabe obliegt den Veranstaltern.

14. Nebenanlagen

Den Besuchern ist der Zugang zu den Nebenanlagen nicht gestattet.

15. **Aufstellung von Tischen und Stühlen**

- 1) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen, der Aufbau des Podiums sowie das Auslegen des Tanzbodens ist vom Veranstalter unter Beachtung von bau- und feueraufsichtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung -VStättV) durchzuführen.
- 2) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Gemeindehalle sofort aufzuräumen. Das unter Absatz 1 aufgeführte Mobiliar sowie vom Veranstalter oder in seinem Auftrag eingebrachte Gegenstände sind abzubauen, in die Lagerräume zurückzubringen und die vom Veranstalter oder in seinem Auftrag eingebrachten Gegenstände abzufahren. Umgekehrt sind die aus den Geräteräumen entfernten Geräte (Sport- und Turngeräte usw.) wieder dorthin zu bringen.
- 3) Nach dem Aufräumen ist im unmittelbaren Anschluss daran eine Grobreinigung durchzuführen.
- 4) Die Gemeinde bestimmt in der Benutzungsgenehmigung den Zeitpunkt, zu dem das Aufräumen und die Grobreinigung abgeschlossen sein müssen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

16. **Haftung**

- 1) Die Gemeinde haftet für keine Personen- oder Sachschaden, die aus Anlass des Betretens der Gemeindehalle mit ihren Nebenanlagen entstehen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in den Bereich der Gemeindehalle gebracht werden.
- 2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gemeindehalle bleibt unberührt.

17. **Zuwiderhandlungen**

- 1) Verstöße und Zuwiderhandlungen der Vereine und Vereinigungen gegen die Hausordnung haben den zeitweisen oder dauernden Entzug der Benutzungsgenehmigung zur Folge. Über den zeitweisen Entzug der Benutzungsgenehmigung entscheidet der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, über den dauernden Entzug der Gemeinderat.
- 2) Verstöße und Zuwiderhandlungen der Benutzer haben den Verweis aus der Gemeindehalle zur Folge, der durch den Hausmeister ausgesprochen wird.

18. **Inkrafttreten, Bekanntmachung, Änderung**

- 1) Der Erlass dieser Hausordnung stützt sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.1980 (öffentlich, Nr. 7). Sie tritt am 01. März 1980 in Kraft.
- 2) Diese Hausordnung ist an gut sichtbarer Stelle angeheftet; Vereine und Vereinigungen, welche die Gemeindehalle regelmäßig benutzen, erhalten eine Ausfertigung.
- 3) Die Gemeinde behält sich vor, im Bedarfsfalle vorstehende Hausordnung zu ergänzen oder abzuändern. Die Gemeinde kann bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung einschränkende Anordnungen treffen.

Baumann
1. Bürgermeister